

Statuten des Deutschfreiburger Heimatkundevereins

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Beiträge zur Heimatkunde des Sensebezirks (und der
benachbarten interessierten Landschaften)**

Band (Jahr): **52 (1982-1983)**

PDF erstellt am: **14.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Statuten des Deutschfreiburger Heimatkundevereins

Vorbemerkung

Die Jahresversammlung vom 17. September 1983 in Tentlingen hat die letztmals 1974 leicht veränderten Statuten ergänzt. Im wesentlichen wurde der in Artikel 2 erwähnte Zweck des Vereins mit dem Abschnitt e) ergänzt, um damit einer schon seit vielen Jahren ausgeübten Vereinstätigkeit die statutarische Verankerung zu geben. Im weiteren erhielt der Verein auch einen halbwegs neuen Namen: Der geschichtlich bedingte, etwas umständliche und von vielen Mitgliedern nicht (mehr) verstandene Name «Verein für Heimatkunde des Sensebezirks und der benachbarten interessierten Landschaften» wurde in den einfacheren und gleichzeitig eine Oeffnung andeutenden Namen «Deutschfreiburger Heimatkundeverein» umgewandelt.

MORITZ BOSCHUNG

Präsident Deutschfreiburger Heimatkundeverein

I. Zweck

Art. 1

Der Verein bezweckt die Pflege der Heimat- und Volkskunde sowie die Erhaltung der Kultur- und Naturgüter, der Umwelt und Landschaft in Deutschfreiburg.

Art. 2

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) den engern Zusammenschluß aller Freunde der Heimat- und Volkskunde in Deutschfreiburg;
- b) die Herausgabe eines Vereinsorgans in zwangsloser Reihenfolge. Dieses soll Aufsätze, Mitteilungen und Notizen im Sinne des Vereinszweckes enthalten;
- c) die Unterstützung des vom Verein gegründeten Heimatmuseums in Tafers;
- d) die Veranstaltung von Vorträgen und Wanderungen;
- e) das Eintreten für das kulturelle Erbe, für die Erhaltung unserer Landschafts- und Ortsbilder sowie für den Natur- und Heimatschutz.

II. Organisation

Art. 3

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisoren.

Art. 4

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins. Sie findet wenigstens einmal im Jahre statt, zur Behandlung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung, zur Festsetzung des Jahresbeitrages, zur Vornahme der erforderlichen Wahlen und zur Behandlung der sonstigen vom Vorstand vorgelegten Anträge. Wenn möglich sind damit Vorträge oder Wanderungen zu verbinden.

Art. 5

Der Vorstand besteht aus 9 bis 15 Mitgliedern und wird von der GV auf eine dreijährige Amtsdauer gewählt. Der Präsident wird von der GV bestimmt. Die übrigen Ämter verteilen die Vorstandsmitglieder selbst unter sich. Der Präsident ist verantwortlich für die Veröffentlichungen.

Art. 6

Die beiden von der GV auf drei Jahre gewählten Revisoren prüfen die Jahresrechnung und stellen der GV Antrag über deren Genehmigung oder Nichtgenehmigung. Gleichzeitig wird ein Ersatzrevisor gewählt.

III. Mitgliedschaft / Jahresbeitrag

Art. 7

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

Art. 8

Die Aufnahme der ordentlichen Mitglieder erfolgt durch die GV. Anmeldungen nimmt jedes Vereinsmitglied entgegen und leitet sie zuhanden der GV an den Vorstand weiter.

Art. 9

Der jährliche Mitgliederbeitrag wird durch die GV bestimmt. Die Mitglieder erhalten das Vereinsorgan kostenlos.

Art. 10

Die GV kann auf Antrag des Vorstandes Personen, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

IV. Schlußbestimmungen

Art. 11

Beschlüsse über Änderungen der Statuten oder Auflösung des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder einer ordnungsgemäß und mindestens 10 Tage vorher durch persönliche Einladungen einberufenen GV. Der Vorschlag auf Statutenänderung bzw. der Antrag auf Auflösung des Vereins ist auf den Einladungen zur GV bekanntzugeben.

Art. 12

Im Falle der Auflösung des Vereins wird über das vorhandene Vermögen von der GV Beschluß gefaßt.

Art. 13

Die Statuten treten sofort nach Genehmigung durch die GV in Kraft. Sie ersetzen die Statuten vom 10. November 1926.

Also beraten und angenommen an der Generalversammlung in Gurmels.

Gurmels, den 22. September 1974

Der Sekretär:
Moritz Boschung

Der Präsident
Josef Jungo

Ergänzt an der Generalversammlung in Tentlingen.
Tentlingen, den 17. September 1983

Die Sekretärin:
Bernadette Wolhauser-Brügger

Der Präsident:
Moritz Boschung